



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Karlskirche Kassel", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Kassel und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen werden.¹

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Sicherung und Förderung des kirchlichen und kulturellen Lebens an der Karlskirche in Kassel, insbesondere
 - der Gottesdienste, materiell und personell,
 - der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen in der Karlskirche und im Gemeindehaus,
 - der Pflege des historischen Erbes der Karlskirchengemeinde als Hugenottengemeinde.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.²
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Anmeldung voraus, die an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vereins zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

¹ Der Verein ist beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. VR 4584 eingetragen.

² Lt. Freistellungsbescheid des Finanzamt Kassel wurde die Gemeinnützigkeit bestätigt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung bewirkt das Ende der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen, wenn es sich zu den Zwecken des Vereins in Widerspruch setzt. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses möglich.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen oder auf Anteile aus dem Vermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe bleibt der Selbsteinschätzung des Mitglieds überlassen. Ein Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt³.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. März fällig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; insbesondere obliegen ihr:

- a) die Wahlen in den Vorstand,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d) Beratung über die Verwendung der Mittel,
- e) die Verabschiedung des Jahresabschlusses,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Änderung der Satzung (vergleiche § 15),
- h) die Festlegung des Mindestbeitrags,
- i) die Auflösung des Vereins,
- j) Beschlüsse gem. § 6 Ziffer Satz 2 zu fassen.

§ 10 Einberufung und Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Er/Sie beruft sie ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der/die Vorsitzende muss sie einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist die Absendung maßgebend.

³ Die Mitgliederversammlung hat den Mindestbeitrag auf 100 € festgelegt.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Regelung unter § 16 der Satzung bleibt unberührt.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 16 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten. Über ihre Aufnahme wird zu Beginn der Sitzung beschlossen; hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ausgenommen.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, Beschlüsse jedoch im Wortlaut enthalten muss; sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie dem /der Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er nimmt die Vorstandsgeschäfte bis zum Amtsantritt des nachfolgenden Vorstands wahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Ein /e Vertreter/in des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kassel-Mitte sowie die/der Pfarrer/in des Gemeindebezirkes der Karlskirche nimmt an Beratungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Schatzmeister führt die Kasse und erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er muss zur Sitzung einladen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Bezeichnung des zu beratenden Gegenstandes schriftlich verlangen. Die Einladungen müssen schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin ergehen und die Tagesordnung enthalten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Der Vorsitzende kann über genau bezeichnete Fragen eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wobei alle Mitglieder des Vorstandes zu beteiligen sind; verlangt ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung, so ist die schriftliche Abstimmung über die gestellte Frage nicht mehr zulässig.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. In der Einladung ist ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

(2) Die Liquidation wird durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter durchgeführt.

§ 17 Heimfall-Recht

Bei Auflösung des Vereins oder wenn die Durchführung des Satzungszweckes unmöglich geworden ist, fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte, von der es im Sinne des § 2 dieser Satzung für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 12.12.2007 beschlossen worden und gilt von diesem Tage an.⁴

⁴ Die Satzung ist am 25.02.2008 durch einen Nachtrag ergänzt worden.